



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5146.02

WSU/P125146
Basel, 8. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 7. August 2012

Schriftliche Anfrage Gülsen Oeztürk betreffend Erwerbsausfallversicherung für Stellensuchende

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Gülsen Oeztürk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Schweiz ist die Erwerbsausfallversicherung nicht obligatorisch. Wenn der Arbeitgeber eine Kollektivversicherung abgeschlossen hat und wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgelöst wird, kann die versicherte Person - mit wenigen Ausnahmen - beim Firmenaustritt zu den gleichen Bedingungen ohne Vorbehalte von der Kollektiven- zur Einzelversicherung wechseln. Danach kommt die Person alleine für die Prämien der Erwerbsausfallversicherung auf. Die versicherte Person kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen von ihrem Übertrittsrecht Gebrauch machen und in die Einzelversicherung übertreten.

Wenn der ehemalige Arbeitgeber sein Personal nicht gegen Erwerbsausfall versichert hat, und bei einem Firmenaustritt ein Übertritt in eine Einzeltaggeldversicherung daher nicht möglich ist, verfügen viele Personen im Falle einer anschliessenden Arbeitslosigkeit über keine Erwerbsausfallversicherung.

Wer arbeitslos ist und Taggelder von der Arbeitslosenversicherung (ALV) bezieht, hat bei Krankheit lediglich Anspruch auf 30 Krankentaggelder seitens ALV. Wenn die Arbeitsunfähigkeit danach fort-dauert, sind die Betroffenen nach diesen 30 Tagen ohne Versicherungsschutz und finanziell auf sich selbst gestellt, d.h. sie müssen von Ersparnissen leben oder wenn diese nicht vorhanden sind, sich an die Sozialhilfe wenden. Angesichts dieser Versicherungslücke haben einzelne Kantone Massnahmen ergriffen, um dem Risiko des Erwerbsausfalls bei Krankheit von Stellensuchenden entgegenzuwirken. Der Kanton Genf hat eine obligatorische Erwerbsausfallversicherung für Stellensuchende vorgesehen und zieht die Prämie systematisch von den Taggelderleistungen der Arbeitslosen ab. Die Kantone Neuenburg und Freiburg sehen ein fakultatives System vor. Der Kanton Waadt hat seit 1.4.2012 neu eine Krankentaggeldversicherung für Bezüger von Arbeitslosentaggeldern eingeführt.

Eine Erwerbsausfallversicherung kann Stellensuchende vor einer finanziell schwierigen Lage bewahren. Ausserdem kann sie helfen, die Sozialhilfe in solchen Fällen zu entlasten.

Ich bitte um die Regierung zu prüfen, ob eine Erwerbsausfallversicherung möglich ist.

Gülsen Oeztürk“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) regelt in Artikel 28 den Anspruch auf Taggelder bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit. Danach hat eine versicherte Person, die wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeitsfähig ist, in der bestehenden Rahmenfrist von zwei Jahren 44 Krankentaggelder zugute. Im Fall einer längeren Krankheit werden Krankentaggelder nur während der ersten 30 (Kalender-)Tage ausbezahlt. D.h. bei einer erstmaligen Krankheit während der Rahmenfrist können ca. 22 Krankentaggelder (entspricht 30 Kalendertagen) und bei einer zweiten Krankheit oder allenfalls nach einem Unfall nochmals gleich viele Krankentaggelder ausbezahlt werden. In Bezug auf Unfall hat der Bundesgesetzgeber entschieden, für den Fall einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bei der SUVA eine kollektive Taggeldversicherung abzuschliessen. Für den Krankheitsfall hat der Bund aber auf eine solche Versicherungslösung verzichtet.

2. Bestehende kantonale Versicherungslösungen

In den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Genf und Waadt existieren kantonale Taggeldlösungen. Im Kanton Wallis ist man daran, eine solche zu prüfen. Die Kantone Genf und Waadt sehen eine obligatorische Versicherung für alle Arbeitslosen vor. Die Prämie von 3 % wird den Versicherten direkt vom Arbeitslosentaggeld abgezogen. Die Kantone Neuenburg und Freiburg sehen eine freiwillige Versicherung vor. Bei bedürftigen Versicherten werden die Prämien noch durch den Kanton subventioniert. Der Kanton Neuenburg hat vor einigen Jahren von einer obligatorischen auf eine freiwillige Versicherung umgestellt, da die auch damals notwendigen kantonalen Subventionen finanziell nicht mehr tragbar waren. Allen diesen kantonalen Lösungen ist gemeinsam, dass sie für die prämienzahlenden Versicherten und auch die subventionierenden Kantone eine sehr teure Lösung darstellen. Auch dürfte der Verwaltungsaufwand für Subventionierungen nicht unerheblich sein.

3. Das System des Kantons Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt kennt keine Krankentaggeldversicherung für Arbeitslose. Allerdings besteht seit 1978 der Arbeitslosenfonds, aus welchem unter anderem an Arbeitslose Krankentaggelder ausbezahlt werden (s. Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds vom 20. Dezember 1977, SG 835.600). Dieser Fonds entstand damals, als die kantonalen Arbeitslosenkassen aufgelöst wurden und einer Bundeslösung Platz machen mussten. Das damals noch vorhandene Vermögen dieser staatlichen Arbeitslosenkassen musste zur Hälfte in die Bundesversicherung gegeben werden, mit der zweiten Hälfte konnte jedoch ein Fonds zur Unterstützung Arbeitsloser geschaffen werden. Dieser Fonds hat zurzeit ein Vermögen von rund CHF 8 Mio.

Eine vom Regierungsrat eingesetzte Verwaltungskommission verwendet die Erträge aus diesem Fondsvermögen u.a. zur Bezahlung von Krankentaggeldern von Arbeitslosen, wel-

che ihren Bezug von Krankentaggeldern aus der Bundesversicherung ausgeschöpft haben. Es werden jeweils Krankentaggelder für maximal zwei Monate ausgerichtet. Eine solche Unterstützung erhalten nur Personen, welche bedürftig sind. Keine Unterstützung erhalten Personen, welche gut verdienende Ehepartner haben oder Personen, welche noch genügend Vermögen besitzen. Aus diesem Fonds wurden im Jahre 2011 48 Personen mit rund CHF 150'000 unterstützt. Die betroffenen Personen erhalten jeweils von der öffentlichen oder den privaten Arbeitslosenkassen den Hinweis, dass sie bei diesem Arbeitslosenfonds ein Gesuch einreichen können.

4. Kantonale Erwerbsausfallversicherung Basel-Stadt?

Eine entsprechende Erwerbsausfallversicherung für Arbeitslose ist eine sehr teure Lösung. Bei einem Obligatorium müsste man den Versicherten von ihrem gegenüber dem bisherigen Einkommen bereits deutlich reduzierten Arbeitslosentaggeld nochmals eine teure Prämie abziehen. Bei einem freiwilligen Versicherungssystem dürften sehr viele Versicherte aufgrund dieser hohen Prämien auf eine Versicherung verzichten, sodass hier die gewünschte Lückenfüllung nicht erreicht werden könnte. Eine Subvention mit kantonalen Mitteln dürfte dann auch unausweichlich sein. Geht man von einer Prämie von 3% und in Basel-Stadt ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen von über CHF 100 Mio. pro Jahr aus, so ergibt sich eine Prämiensumme von total über CHF 3 Mio. Eine Subventionierung durch den Kanton dürfte dementsprechend sehr teuer sein. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass wenn überhaupt, nur eine gemeinsame Bundeslösung aufgrund der grossen Anzahl Versicherter finanziell tragbar wäre.

5. Fazit

In Übereinstimmung mit der Anfragestellerin sieht es der Regierungsrat durchaus als problematisch an, dass die Arbeitslosenversicherung nur während einer kurzen Zeit Krankentaggelder ausbezahlt. Es können daraus sehr wohl Härtefälle entstehen. Der Regierungsrat ist aber überzeugt, dass mit der bestehenden basel-städtischen Lösung über den Arbeitslosenfonds diese Härte in vielen Fällen gelindert werden kann. Eine solche Fondslösung hat zudem den Vorteil, dass sich der Verwaltungsaufwand in bescheidenem Rahmen hält.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass eine Erwerbsausfallversicherung für stellensuchende bzw. arbeitslose Personen in Basel-Stadt keinen Sinn macht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin